Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 287
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 28. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

zum Thema:

## Freigang für “Milliarden-Mike” P. W. - trotz vorherigem Fluchtversuch und Corona-Pandemie?

und **Antwort** vom 15. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23287
vom 28. April 2020
über Freigang für „Milliarden-Mike“ P.W. – trotz vorherigem Fluchtversuch und Corona-Pandemie?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Die Zeitungen Bild[1] [2] und TAG 24[3] berichteten Mitte März 2020 von der Verlegung des mehrfach vorbestraften Betrügers “Milliarden-Mike” P.W. von Hamburg nach Berlin sowie über dessen Verlegung in den halboffenen Vollzug.

1. Wann, aus welchen Gründen und zu welcher Haftstrafendauer wurde Herr W. zuletzt verurteilt und welche Vorstrafen hat er?

2. Aus welchem Grund wurde Herr W. von Hamburg nach Berlin verlegt und aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde diese Entscheidung getroffen?

Zu 1. und 2.: Da es sich hierbei um persönliche Einzelgefangenendaten handelt, steht das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen einer Veröffentlichung entgegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 lit. b) verwiesen.

3a. Wie viele Häftlinge wurden in den vergangenen fünf Jahren aus anderen Bundesländern nach Berlin verlegt? Bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln.
3b. Welche Voraussetzungen müssen für eine Verlegung in ein anderes Bundesland erfüllt sein?

Zu 3 a): Verlegungen von Gefangenen zwischen Bundesländern werden statistisch nicht erfasst, insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Zu b): Gefangene können in ein anderes Bundesland verlegt werden, wenn die von der Vollstreckungsbehörde gemäß § 24 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) ermittelte örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt in einem anderen Bundesland liegt. Diese Bedingung ist in der Regel dann erfüllt, wenn die verurteilte Person in einem anderen Bundesland

[1] https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/als-erstes-repariert-er-seine-rolex-milliarden-mike-wird-freigaenger-69491162.bild.html
[2] https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/verlegung-nach-berlin-milliarden-mike-tauscht-den-knast-68745736.bild.html
[3] https://www.tag24.de/hamburg/milliarden-mike-ganove-schwerer-betrug-freigaenger-jva-heidering-rolex-zerkratzt-liebeszelle-1465872

wohnt, sich dort aufhält oder sich bei behördlicher Verwahrung zuletzt dort aufgehalten hat. Wohnort meint hier den Ort, an dem die verurteilte Person ihren Lebensmittelpunkt hat und an dem sie sich regelmäßig aufhält. Aufenthaltsort ist der Ort, an dem die verurteilte Person für kurze Zeit (z. B. bei der Festnahme) anwesend war.

Wird eine verhängte Strafe in der für den Aufenthaltsort zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung in der Justizvollzugsanstalt einen entsprechenden Antrag stellt.

Verlegungen in eine örtlich nicht zuständige Justizvollzugsanstalt sind gemäß landesgesetzlicher Vorschriften (z. B. § 17 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz Berlin) in Verbindung mit § 26 StVollstrO möglich. Als Gründe für die Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan kommen die Förderung des Vollzugsziels, Sicherheitsbelange, vollzugsorganisatorische oder andere wichtige Gründe in Betracht.

4a. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen wurde Herr W. nur wenige Wochen nach seiner Verlegung nach Berlin in den halboffenen Vollzug in die JVA Heidering verlegt?
4.b. Wer hat diese Entscheidung getroffen?
4c. Sind die in der Vorbemerkung zitierten Presseberichte zutreffend, dass Herr W. zudem begleiteten Ausgang erhielt?
4d.Wie oft, wann und wie lange hat Herr W. begleiteten Ausgang? Welche personellen Ressourcen müssen dafür zur Verfügung gestellt werden und welche Auflagen gibt es?
4e. Ist dem Senat bekannt, dass Herr W. bei Verbüßung einer vorherigen Haftstrafe einen begleiteten Ausgang für einen Fluchtversuch nutzte?
4f. Welche Voraussetzungen müssen Häftlinge in Berlin erfüllen, um begleitete Ausgängen zu bekommen?
4g. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Herrn W., trotz Vorstrafen, vorherigem Fluchtversuch und nur wenige Monate nach Verurteilung zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe, begleiteter Ausgang gewährt wird?

Zu 4 a) und b): Persönliche Informationen zu einzelnen Gefangenen können nicht mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden diese Entscheidungen im Rahmen einer Einweisungskonferenz getroffen, nachdem das Diagnostikverfahren gemäß § 8 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) durchgeführt und der Vollzugs- und Eingliederungsplan gemäß § 9 StVollzG Bln erstellt wurde. Die Justizvollzugsanstalt Heidering ist im Übrigen eine Anstalt des geschlossenen Männervollzugs.

Zu c) und d): Konkrete Angaben zum Lockerungsstatus einzelner Gefangener können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden. Grundsätzlich wird im Rahmen der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans regelmäßig geprüft, ob vollzugsöffnende Maßnahmen gemäß § 42 StVollzG Bln gewährt werden können. Die Lockerungsmaßnahmen müssen dabei der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Zudem muss sichergestellt sein, dass der bzw. die Gefangene die Gewährung der Lockerung nicht zur Flucht oder zur Begehung weiterer Straftaten nutzt. Allgemein werden Gefangene bei Begleitausgängen gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1 StVollzG Bln von einer von der Anstalt zugelassenen vertrauenswürdigen externen Personen begleitet. Für die Durchführung der vollzugsöffnenden Maßnahme können gemäß § 44 StVollzG Bln Weisungen erteilt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Aufforderung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Stelle bzw. Person zu melden, oder das Verbot, Alkohol bzw. andere berauschende Stoffe zu konsumieren.

Zu e): Grundsätzlich werden den zuständigen Mitarbeitenden alle für die Vollzugsplanung relevanten und vorliegenden Informationen bekannt gegeben.

Zu f): Die Voraussetzungen für die Zulassung zu vollzugsöffnenden Maßnahmen ergeben sich aus § 42 Absatz 2 StVollzG Bln. Demnach müssen vollzugsöffnende Maßnahmen der Erreichung des Vollzugsziels dienen, d. h. die Gefangenen befähigen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Zudem muss verantwortet werden können zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Zu g): Vollzugsöffnende Maßnahmen sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken. Sie sind daher ein wichtiges Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze und zur Erreichung des Vollzugsziels. Ob und in welchem Umfang den Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wird regelmäßig im Rahmen der Vollzugsplankonferenz unter Beachtung der individuell vorliegenden Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls sowie der gesetzlichen Vorgaben beurteilt.

5. Sind die Freigänge des Herrn W. mit den internen JVA-Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie vereinbar? Wie begründet der Senat diese Einschätzung und welche Konsequenzen werden ggf. gezogen?

Zu 5.: Aus dem geschlossenen Vollzug wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen grundsätzlich nur noch auf unaufschiebbare Fälle (z. B. zwingend notwendige Erledigungen in Vorbereitung der Entlassung) beschränkt, um die Zahl von Außenkontakten zu minimieren.

6. Laut Bericht der Bild[4] steht Herrn W. die Benutzung einer “Liebeszelle” zur Verfügung.
6a. Was genau ist eine “Liebeszelle”, welche Bestimmungen gibt es hierfür und welche Voraussetzungen müssen Häftlinge erfüllen um diese nutzen zu dürfen?
6b. Wie wird sichergestellt, dass bei sog. Langzeitbesuchen in “Liebeszellen” ein Hereinschmuggeln von Gegenständen und Substanzen ausgeschlossen ist?
6c.Wie viele Gefangene haben derzeit in Berlin Anspruch auf eine “Liebeszelle” und wie viele nutzen diese?
6d. Stehen diese “Liebeszellen” den Häftlingen auch in Coronazeiten zur Verfügung? Wie bewertet der Senat diese Handhabung, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie?
6e. Wer darf in die Liebeszelle den jeweiligen Gefangenen besuchen und für wie lange? Eheleute, Verlobte, Lebenspartner, Prostituierte oder jedermann?

Zu 6. a): Vermutlich ist der Raum für Langzeitsprechstunden in den Berliner Justizvollzugsanstalten gemeint. Es handelt sich dabei um einen wohnlich eingerichteten Raum mit kleiner Küche, separatem Bad und einer Ausziehcouch bzw. einem Bett. Gefangene können hier mehrstündig unbeaufsichtigt Besuch empfangen. Die entsprechenden Regelungen zum Langzeitsprecher finden sich in § 29 Absatz 4 StVollzG Bln. Demnach können Gefangene dazu zugelassen werden, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder diesen gleichzusetzenden Kontakten der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

Gefangene haben die Möglichkeit, Langzeitsprechstunden in Anspruch zu nehmen, wenn sie (noch) keine Vollzugslockerungen oder Hafturlaub zu den zum Langzeitsprecher zugelassenen Personen erhalten, mindestens sechs Monate keine disziplinarischen Auffälligkeiten gezeigt haben, sich hausordnungsgemäß verhalten und über ein hinreichendes Maß an Verlässlichkeit und Vereinbarungsfähigkeit verfügen.

Vor der Entscheidung über die Gewährung von Langzeitsprechstunden erfolgt eine Kontaktaufnahme zu den Besucherinnen/Besuchern durch die jeweilige Gruppenleitung, vorzugsweise durch ein persönliches Gespräch.

[4] ebenda

Zu b): Besucherinnen und Besucher werden bei Betreten der Justizvollzugsanstalt grundsätzlich gemäß § 31 Absatz 1 StVollzG Bln durchsucht, um sicherzustellen, dass keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen in die Anstalt eingebracht werden.

Zu c): Die allgemeine Zulassung zu Langzeitsprechern und deren konkrete Inanspruchnahme durch die Gefangenen werden statistisch nicht erfasst.

Zu d): Aufgrund der COVID-19-Pandemie gilt aktuell in den Berliner Justizvollzugsanstalten ein generelles Besuchsverbot für Angehörige. Davon sind auch die Langzeitsprecher betroffen.

Zu e): Zum Langzeitsprecher werden in erster Linie Ehepartnerinnen oder Ehepartner des/der Gefangenen, Personen, die mit dem/der Gefangenen in einer der Ehe vergleichbaren, sogenannten nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, die bereits vor der Inhaftierung bestand, sowie Angehörige des/der Gefangenen zugelassen.

7. Stimmt der Senat der Einschätzung des Fragestellers zu, dass Herrn W. eine überaus bevorzugte Behandlung zuteil kommt und dass dies geeignet ist, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu schädigen? Falls nein, wie begründet der Senat seine Einschätzung?

Zu 7.: Nein, da der Senat ausschließlich in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für den Strafvollzug handelt.

Berlin, den 15. Mai 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung